

**§ 1 Präambel**

- (1) Die Lizenzgeberin gewährt dem Lizenznehmer unter den Voraussetzungen dieses Softwarelizenzvertrages (Vertrag) eine Lizenz zur Nutzung der Software, die in dem Lizenzzertifikat näher bezeichnet wird (im Folgenden: Lizenzierte Software).
- (2) Die Lizenzgeberin gewährt dem Lizenznehmer außerdem Zugang zur Anwenderdokumentation für die Lizenzierte Software. Die Lizenzierte Software und die Anwenderdokumentation werden im Folgenden einheitlich als „Lizenziertes Material“ bezeichnet.
- (3) Alle von der Lizenzgeberin während der Laufzeit dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Updates für und Modifikationen des Lizenzierten Materials unterfallen ebenfalls diesem Vertrag. Dies gilt unabhängig davon, ob die Updates und Modifikationen entgeltlich oder unentgeltlich sind und unabhängig davon, ob die Lizenzgeberin ausdrücklich auf diesen Vertrag Bezug nimmt oder nicht.

**§ 2 Einräumung von Rechten; Einschränkungen**

- (1) Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Lizenzgeberin die alleinige Inhaberin aller Rechte am Lizenzierten Material und dem diesem zu Grunde liegenden Know-how ist. Der Lizenznehmer verzichtet darauf, diese Rechte in irgendeiner Form anzugreifen und informiert Dritte in adäquater Weise über die Rechteinhaberschaft der Lizenzgeberin.
- (2) Die Lizenzgeberin gewährt dem Lizenznehmer unter den Voraussetzungen dieses Vertrages ein nicht-exklusives und im Rahmen der Bestimmungen dieser Softwarelizenzvereinbarung übertragbares Nutzungsrecht für das Lizenzierte Material und das Recht, dieses ohne Begrenzung nach Zeit, Art und Ort zu vervielfältigen. Hinsichtlich der Lizenzierten Software gewährt die Lizenzgeberin dem Lizenznehmer außerdem das nicht exklusive und nicht übertragbare Recht zur Bearbeitung und Kompilierung der Lizenzierten Software soweit der Lizenzgeberin durch zwingende gesetzliche Bestimmungen der Ausschluss dieses Rechts untersagt wird. Jedes weitergehende Recht zur Bearbeitung und Kompilierung ist ausgeschlossen.
- (3) Das Nutzungsrecht ist begrenzt durch den Zweck, der in diesem Vertrag dargelegt wird, insbesondere durch den spezifizierten Nutzungszweck.
- (4) Das Recht, die Lizenzierte Software zu kopieren, ist begrenzt auf die Installation der Lizenzierten Software auf einem Einzelrechner, der sich im unmittelbaren Besitz des Lizenznehmers befindet, und soweit dies notwendig ist, um den Nutzungszweck zu erreichen. Der Lizenznehmer darf beliebig viele Kopien der Lizenzierten Software erstellen, soweit dies zum Laden, Anzeigen, Arbeiten mit, zur Übermittlung oder zur Speicherung der Lizenzierten Software auf dem Computersystem nach der Installation erforderlich ist. Darüber hinaus ist der Lizenznehmer berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen.

- (5) Das Nutzungsrecht und das Vervielfältigungsrecht an der Anwenderdokumentation sind begrenzt auf interne Zwecke. Der Lizenznehmer darf die Anwenderdokumentation ausdrucken und/oder zusätzliche Kopien fertigen unter der Voraussetzung, dass diese Ausdrücke bzw. Kopien nur für interne Zwecke benutzt werden.
- (6) Der Lizenznehmer darf die ihm mit diesem Vertrag gewährten Rechte an einen Dritten unter der Voraussetzung, dass die Lizenzierte Software in Produkte des Lizenznehmers entsprechend den Bestimmungen über den Nutzungszweck implementiert ist und dieses Produkt mit der implementierten Lizenzierten Software verkauft oder anders vertrieben wird, übertragen. Es wird klargestellt, dass der Lizenznehmer die Lizenzierte Software nicht ohne die Implementierung der Lizenzierten Software in Produkte des Lizenznehmers verkaufen, übertragen oder anders vertreiben darf. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass alle Verpflichtungen dieses Vertrags an den Dritten weitergereicht werden, an den die Produkte des Lizenznehmers verkauft oder anders vertrieben werden. Nach der Übertragung an den Dritten wird der Lizenznehmer kein Lizenziertes Material behalten.
- (7) Weitergehende Rechte, insbesondere bezüglich der Nutzungsrechte an der Lizenzierten Software oder dem Herauslösen und Vertriebs von Teilen der Lizenzierten Software werden dem Lizenznehmer nicht gewährt. Die Bestimmungen dieses Vertrags sollen in Zweifelsfällen eng ausgelegt werden. Das Urheberrecht der Lizenzgeberin an der Lizenzierten Software wird durch diesen Vertrag nicht erschöpft.
- (8) Die Lizenzierte Software kann mitgelieferte Softwarebestandteile von Dritten, z.B. aber nicht ausschließlich dynamische Programmbibliotheken (dll-Dateien), enthalten. Diese Bestandteile sind durch Schutzrechte Dritter und Lizenzbedingungen, welche – zugunsten der Dritten – Gegenstand der Einschränkungen dieses Vertrags sind, geschützt. Die Bestandteile dürfen nicht als eigenständige Dateien oder Software verkauft, vertrieben oder in sonstiger Weise temporär oder permanent an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.

### **§ 3 Nutzungszweck**

- (1) Die Lizenzgeberin gewährt dem Lizenznehmer an der Lizenzierten Software eine Lizenz zur Implementierung der Lizenzierten Software in Produkte des Lizenznehmers. Die Lizenzierte Software ist entworfen worden, um in Hardware-Produkte, zum Beispiel in eine Fertigungsmaschine, implementiert zu werden. Software als solche gilt nicht als Produkt unter diesem Vertrag. Deshalb darf der Lizenznehmer die Lizenzierte Software nur verkaufen, übertragen oder anders vertreiben, wenn sie in das Produkt des Lizenznehmers implementiert ist.
- (2) Die Lizenzierte Software ist entworfen worden, um auf einem Einzelrechner genutzt zu werden, der unter anderem durch seine CPU (Central Processing Unit) identifiziert wird. Der Lizenznehmer darf die Lizenzierte Software nur auf einer CPU nutzen. Wenn die CPU oder

die anderen Hardware-Komponenten verändert werden sollen, muss der Lizenznehmer einen neuen einzelnen Lizenzschlüssel für die bereits installierte lizenzierte Software bei der Lizenzgeberin einholen.

- (3) Der Lizenznehmer darf die lizenzierte Software nicht auf einem Computersystem mit mehr als einer CPU oder virtuellen Maschinen ohne die ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Lizenzgeberin nutzen. Es wird klargestellt, dass virtuelle Maschinen im Sinne dieses Vertrags alle Arten von Virtualisierungstechniken umfassen.
- (4) Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, eine Systemumgebung in Übereinstimmung mit den von der Lizenzgeberin vorgegebenen Systemanforderungen für die Nutzung der lizenzierten Software zu schaffen.
- (5) Der Lizenznehmer kann die lizenzierte Software mit anderer Software verknüpfen (Herstellung der Interoperabilität). Die Anwenderdokumentation enthält eine Beschreibung des Interface, das zu diesem Zweck vorgesehen ist. Ansonsten darf der Lizenznehmer die lizenzierte Software nicht modifizieren, übersetzen, editieren oder verändern. Außerdem darf der Lizenznehmer die lizenzierte Software nicht in den Quellcode oder andere Codes zurückübersetzen. Jede Rückübersetzung von Teilen der lizenzierten Software, um diese mit einem unabhängig entwickelten Programm interoperabel zu machen, unterfällt den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Lizenzgeberin stellt dem Lizenznehmer mit der lizenzierten Software ein Instrument zur Verfügung, um ihm die Erstellung eigener Software zu ermöglichen und diese gemeinsam mit der lizenzierten Software in ein Hardware-Produkt zu implementieren. Die Lizenzgeberin gewährleistet nicht, dass die lizenzierte Software für einen bestimmten Zweck geeignet ist. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Eignung der lizenzierten Software und jeder anderen Software, die auf dieser beruht oder mit ihr verbunden ist, zu untersuchen. Der Lizenznehmer implementiert die lizenzierte Software nicht in ein Hardware-Produkt ohne adäquate Tests.

#### **§ 4 Schutz des lizenzierten Materials**

- (1) Ungeachtet der Rechteübertragung behält die Lizenzgeberin alle Rechte an dem lizenzierten Material; dies beinhaltet jede vollständige oder teilweise Kopie von lizenziertem Material, die durch den Lizenznehmer selbst oder in seinem Auftrag gemacht wurden. Das Eigentum des Lizenznehmers an Datenspeichermedien, Servern und Datenverarbeitungsanlagen wird davon nicht berührt.
- (2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Hinweise auf Rechte am Geistigen Eigentum sowie Hinweise auf das Urheberrecht und andere Rechtsvorbehalte unverändert zu lassen und diese Hinweise unverändert in alle von ihm gemachten vollständigen oder teilweisen Kopien des lizenzierten Materials zu übernehmen.

- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Lizenzierte Material außerhalb der Regelungen des § 2 (6) weder im Original noch als vollständige oder teilweise Kopie Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Lizenzgeberin zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Lizenznehmer sein Unternehmen ganz oder teilweise verkauft oder auflöst. Arbeitnehmer des Lizenznehmers oder andere Personen sind keine Dritte, wenn sie im Auftrag des Lizenznehmers das Lizenzierte Material im Einklang mit den vertraglichen Bedingungen benutzen.
- (4) Der Lizenznehmer darf die Lizenzierte Software oder Teile davon nicht in einer Art und Weise verändern oder vertreiben, dass die dann Lizenzierte Software als Nutzungsbedingung die Offenlegung oder Weiterverbreitung des Quellcodes der Lizenzierten Software erfordert oder dass Andere das Recht haben, den Quellcode zu verändern.
- (5) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Lizenzierte Material vollständig von seinen Datenspeichermitteln, Servern und Datenverarbeitungsanlagen zu löschen, bevor diese Medien oder Anlagen zerstört, verkauft oder anderweitig übertragen werden.
- (6) Der Lizenznehmer kann selbst entscheiden, ob er eine lieferbare neue Version des Lizenzierten Materials benutzen möchte.
- (7) Die Lizenzierte Software muss im Rahmen eines Produktaktivierungsprozesses aktiviert werden. Der Lizenznehmer kann die Lizenzierte Software für eine Testphase von sieben Tagen zum Produkttest mit einer entsprechenden Produkttestaktivierung benutzen. Nach Ablauf der Testphase kann die Lizenzierte Software nur weiter benutzt werden, wenn der Produktaktivierungsprozess erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (8) Um die zum Abschluss des Produktaktivierungsprozesses erforderlichen Lizenzschlüssel zu erstellen, erfragt die Lizenzgeberin bestimmte Daten beim Lizenznehmer. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, diese Anfragen unverzüglich zu beantworten. Die Lizenzgeberin darf zusätzlich eine direkte Verbindung zwischen dem Computer, auf dem die Lizenzierte Software installiert ist, und einer eigenen EDV-Anlage herstellen, um die für den Produktaktivierungsprozess erforderlichen Daten austauschen zu können.
- (9) Zusätzlich zum Produktaktivierungsprozess kann die Lizenzierte Software auch mit einem Softwareschutz-Dongle geschützt werden.
- (10) Der Lizenznehmer darf keine von der Lizenzgeberin vorgesehene Schutzmaßnahme ausschalten, überbrücken oder umgehen, es sei denn dies wird ausdrücklich durch zwingende gesetzliche Bestimmungen erlaubt.

**§ 5 Art und Weise der Lieferung**

- (1) In Erfüllung des dem Lizenznehmer gewährten Nutzungsrechts liefert die Lizenzgeberin die Lizenzierte Software in maschinenlesbarer Form nach freiem Ermessen entweder gespeichert auf einem üblichem Datenspeichermedium oder indem die Lizenzierte Software zum Download bereitgestellt wird.
- (2) Der Lizenznehmer erhält die Anwenderdokumentation als elektronisches Dokument, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Nach freiem Ermessen der Lizenzgeberin kann die Anwenderdokumentation auf demselben oder einem anderen Datenspeichermedium wie die Lizenzierte Software gespeichert oder zum Download bereitgestellt werden.
- (3) Wenn das Lizenzierte Material zum Download bereitgestellt wird, stellt die Lizenzgeberin dem Lizenznehmer alle zum Download erforderlichen Informationen wie URL und/oder Passwörter zur Verfügung.
- (4) Wenn das Lizenzierte Material auf einem Datenspeichermedium geliefert wird und dieses Datenspeichermedium während der Versendung oder nach dem Zugang beim Lizenznehmer beschädigt oder gelöscht wird, liefert die Lizenzgeberin eine Ersatzversion. Die Lizenzgeberin kann die Lieferkosten und die Kosten des Datenspeichermediums dem Lizenznehmer in Rechnung stellen. Dies gilt entsprechend für beschädigte oder defekte Dongles.

**§ 6 Lizenzgebühren**

- (1) Die vom Lizenznehmer an die Lizenzgeberin zu zahlenden Lizenzgebühren für die Gewährung des Nutzungsrechtes ergeben sich aus dem Lizenzzertifikat. Die Lizenzgebühren sind eine einmalige Lizenzgebühr.
- (2) Die Lizenzgeberin wird dem Lizenznehmer über die Lizenzgebühren eine Rechnung erstellen. Rechnungen sind nach 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Skonto zur Zahlung fällig, soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Alle Preise in diesem Vertrag sind ohne gesetzliche Steuern wie z.B. Umsatzsteuer (USt.). Die einschlägigen Steuern werden zusätzlich zu den Gebühren separat in der Rechnung ausgewiesen und sind durch den Lizenznehmer zu zahlen.

**§ 7 Gewährleistung**

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass es unmöglich ist, eine Software so zu entwickeln, dass sie alle Anforderungen bei der Anwendung ohne Fehler erfüllen kann. Die Lizenzgeberin stellt dem Lizenznehmer eine Anwenderdokumentation zur Verfügung, welche die beabsichtigte Nutzung und die Nutzungsbedingungen der Lizenzierten Software erklärt und die stets auf dem aktuellen Stand gehalten wird.
- (2) Die Lizenzgeberin gewährleistet, dass die Lizenzierte Software im Wesentlichen mit der Anwenderdokumentation übereinstimmt. Für geringfügige und unbedeutende Abweichungen

von den vereinbarten oder vorausgesetzten Eigenschaften und für nur geringfügige Beeinträchtigungen bestehen keine Gewährleistungsansprüche. Beschreibungen in der Anwenderdokumentation sind weder garantiert noch zugesichert, es sei denn dies wird separat schriftlich vereinbart. Hinsichtlich Updates und Modifikationen wird die Gewährleistung auf die jeweils neuen Features des Updates oder der Modifikation im Vergleich zur früheren Version begrenzt.

- (3) Im Falle einer bedeutenden Abweichung von der Anwenderdokumentation hat die Lizenzgeberin das Recht und, solange damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden und es technisch möglich ist, die Pflicht, den Fehler durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu beseitigen. Die Fehlerbeseitigung kann auch durch die Lieferung oder Installation einer neuen Version der Lizenzierten Software oder einen Workaround vorgenommen werden. Wenn die Lizenzgeberin die Abweichung gegenüber der Anwenderdokumentation nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt oder die Lizenzgeberin nicht in der Lage ist, Abweichungen in einer Weise zu verhindern, dass die Nutzung der Lizenzierten Software nach Maßgabe dieses Vertrags möglich ist, kann der Lizenznehmer eine Reduzierung der Lizenzgebühren verlangen oder, wenn die lizenzierte Software für den Lizenznehmer dadurch nutzlos wird, die Lizenz für die Lizenzierte Software gegen Rückzahlung der Lizenzgebühren beenden.
- (4) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, nachprüfbare Dokumentationen betreffend der Art und Häufigkeit solcher Abweichungen bei der Nutzung der Lizenzierten Software für die Lizenzgeberin bereitzuhalten und diese bei der Feststellung von Fehlern zu unterstützen.
- (5) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Fehler, die ihre Ursache in der Abweichung von der in der Anwenderdokumentation beschriebenen vorgesehenen Nutzung haben. Ferner ist die Gewährleistung ausgeschlossen, wenn der Lizenznehmer bereitgestellte Updates nicht installiert hat.
- (6) Alle Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr. Die Gewährleistung beginnt mit der Lieferung des Lizenzierten Materials an den Lizenznehmer. Die Gewährleistung ist auf die Gewährleistungsansprüche beschränkt, die in § 7 und 9 genannt werden. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (7) Der Lizenznehmer soll den Lizenzgeber über Fehlverhalten der Lizenzierten Software einschließlich der Umgebungsbedingungen informieren, die der Lizenznehmer selbst behoben hat oder die durch einen Neustart oder Reparaturmechanismen der Software behoben wurden, um dem Lizenzgeber die Möglichkeit zu geben, das Fehlverhalten selbst nachzustellen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Lizenzgeberin haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbegrenzt. Dies gilt auch für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Erfüllungsgehilfen. In allen anderen Fällen ist die Haftung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen begrenzt und/oder ausgeschlossen.

- (2) Die Lizenzgeberin haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur soweit eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde. In diesem Fall wird die Haftung beschränkt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden. In allen anderen Fällen wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Lizenzgeberin haftet nicht für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter, insbesondere nicht für solche Schäden, die auf der Benutzung der Lizenzierten Software für die Entwicklung anderer Software beruhen. Die Haftung der Lizenzgeberin beinhaltet nicht Kompensationen für Schäden an einem Hardware-Produkt, in das die Lizenzierte Software implementiert wurde, oder für Schäden, die durch ein solches Hardware-Produkt verursacht wurden. Darüber hinaus ist die Haftung der Lizenzgeberin nach diesem Absatz der Höhe nach beschränkt auf die Höhe Lizenzgebühren für die Lizenzierte Software.
- (3) Die Lizenzgeberin haftet nicht über die Grenzen nach Absatz (1) und (2) hinaus, außer für erhebliche Mängel der Lizenzierten Software durch eigenes oder Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen, jedoch nur wenn wesentliche Funktionen der Lizenzierten Software von solchen Mängeln betroffen sind, und für alle anderen schuldhaften Verletzungen oder Nichterfüllung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Vertrags wesentlich sind.
- (4) Dieselbe Begrenzung der Haftung der Lizenzgeberin, wie unter Absatz (2) dargelegt, gilt auch für alle schuldhaften Pflichtverletzungen von einfachen Verrichtungsgehilfen.
- (5) Die Haftung der Lizenzgeberin für die Verletzung von Garantien, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Personenschäden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

## **§ 9 Rechte des geistigen Eigentums Dritter**

- (1) Die Lizenzgeberin gewährleistet, dass ihr im Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Rechte Dritter bekannt sind, die die Lizenzierung und/oder Benutzung des Lizenzierten Materials im Einklang mit diesem Vertrag hindern.
- (2) Die Lizenzgeberin entscheidet nach freiem Ermessen, ob sie den Lizenznehmer gegen Ansprüche aus der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums oder des Urheberrechts verteidigt, die wegen der Benutzung des Lizenzierten Materials in Übereinstimmung mit diesem Vertrag erhoben werden. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Lizenzgeberin unverzüglich über die Geltendmachung solcher Ansprüche zu unterrichten. Wenn die Lizenzgeberin den Lizenznehmer nicht verteidigt, steht es dem Lizenznehmer frei, sich selbst zu verteidigen. Die Lizenzgeberin unterstützt den Lizenznehmer dabei; ebenso ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Lizenzgeberin zu unterstützen.
- (3) Wenn Ansprüche nach Absatz (2) gegen den Lizenznehmer geltend gemacht werden oder wenn eine Geltendmachung zu erwarten ist, darf die Lizenzgeberin das Lizenzierte Material auf eigene Kosten modifizieren oder ersetzen, soweit dies für den Lizenznehmer hinnehmbar ist. Jede Partei kann diese Lizenz sofort beenden, wenn solche Modifikationen oder solcher

Ersatz nicht unter verhältnismäßigem Aufwand erfolgen können oder falls ein Nutzungsrecht nicht unter verhältnismäßigem Aufwand zu erlangen ist. Dessen ungeachtet gelten die Bestimmungen für die Haftungsbeschränkung der Lizenzgeberin entsprechend.

### **§ 10 Nutzungsbedingungen**

- (1) Das dem Lizenznehmer gelieferte Lizenzierte Material wurde für die Verwendung in speziellen Datenverarbeitungsanlagen und für das Zusammenwirken mit bestimmter anderer Software entwickelt. Diese Nutzungsbedingungen werden in der Leistungsbeschreibung dargelegt.
- (2) Wenn das Lizenzierte Material in einer Weise verwendet wird, die nicht den in Absatz (1) genannten Nutzungsbedingungen entspricht, wird die Lizenzgeberin von allen Gewährleistungsverpflichtungen nach §§ 7, 8 und 9 frei.

### **§ 11 Kündigung, Rückgabe und Löschung des Lizenzierten Material**

- (1) Der Lizenznehmer kann diesen Vertrag als Ganzes oder, bei Erwerb von mehr als einer Lizenz, teilweise mit einer Frist von einem Monat gegenüber der Lizenzgeberin kündigen.
- (2) Dieser Vertrag kann durch jede Partei fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden; insbesondere, aber nicht ausschließlich im Falle einer Verletzung der §§ 2, 3 und 4.
- (3) Sobald die Kündigung wirksam wird, gleich zu welcher Zeit oder aus welchem Grund, muss der Lizenznehmer der Lizenzgeberin das Original und alle Kopien und Teilkopien des Lizenzierten Materials zurückgeben. Soweit Lizenzierte Software betroffen ist, die auf Datenspeichermedien gespeichert ist, muss die Lizenzierte Software vollständig gelöscht anstatt zurückgegeben werden.
- (4) Wenn der Lizenznehmer abgekündigte Lizenzierte Software durch eine Nachfolgeversion ersetzt, die ihm von der Lizenzgeberin angeboten wurde, darf er die abgekündigte Lizenzierte Software für drei Monate zur Reserve behalten. Der Verbleib einer archivierten Kopie ist Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung.

### **§ 12 Verjährungsfristen, Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Ansprüche aus Verletzungen der §§ 2, 3 und 4 verjähren sechs Jahre nach ihrer Entstehung, alle anderen Ansprüche nach diesem Vertrag verjähren drei Jahre nach ihrer Entstehung, es sei denn es gelten kürzere gesetzliche Verjährungsfristen.
- (2) Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.
- (3) Gerichtsstand ist Verl, Deutschland.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).